

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Leistung eines laufenden Ersatzbeitrages bis zu Fr. 200.— pro Monat. Der Beklagte, der als Geschäftsinhaber ein Jahreseinkommen von Fr. 8200.— und ein Vermögen von Fr. 41 000.— versteuerte, lehnte das Begehren ab, da er zu keiner Beitragsleistung in der Lage sei. Sein Gesundheitszustand gestatte ihm nicht mehr, seinem Geschäfte nachzugehen. Sein Vermögen sei in seinen beiden Liegenschaften investiert. Im übrigen sei er bereit, seinen Sohn bei sich zu beschäftigen; dieser hätte selber eine Verdienstmöglichkeit finden können.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

Der Einwand des Beklagten, daß sein Sohn mit gutem Willen längst eine Verdienstmöglichkeit hätte finden können, ist nicht begründet, da die Arbeitsmarktlage für Maler auf dem hiesigen Platze äußerst ungünstig ist. Seit Monaten sind Hunderte von Malern arbeitslos. Es bleibt somit nur noch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten zu prüfen. Da dieser selbständig Erwerbstätiger ist, muß zur Beurteilung dieser Frage auf die Steuererklärung abgestellt werden. Darnach betrug das Einkommen pro 1932 Fr. 8200.— und das Vermögen Fr. 41 000.—. Unter diesen Verhältnissen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten gegeben. Wenn dieser einwendet, daß sein Vermögen in Liegenschaften investiert sei, so kann dies zu keinem andern Entscheid führen; denn es wäre unbillig, den Beklagten deswegen besser zu behandeln als denjenigen, der sein Vermögen in Wertpapieren angelegt hat. Es kann daher dem Beklagten zugemutet werden, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt den Betrag von Fr. 355.50 zu ersetzen und laufende Beiträge bis zu Fr. 200.— pro Monat zu zahlen. Sofern der Beklagte seinen Sohn bei sich beschäftigen kann, darf er den diesem bezahlten Lohn an den laufenden Unterstützungsleistungen unter Anzeige an das Fürsorgeamt in Abzug bringen. In dieser Erwägung gelangt der Regierungsrat zur Gutheißung der Klage.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten. Krankheit und Wohnsitz.

„I. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit schließen an und für sich den Erwerb eines neuen Wohnsitzes nicht aus. — II. Als Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 des Gesetzes vom 28. November 1897 gilt ein Aufenthalt, der eigens zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934.)

Aus den Motiven: Aus den gemachten Angaben darf geschlossen werden, daß bei Lina K. in den ersten Monaten nach dem ersten Einzug in B. zwar keine schwere Krankheit, wohl aber eine Erholungsbedürftigkeit und eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit vorhanden war. Dies gibt jedoch ihrem damaligen Aufenthalt in B. noch nicht den Charakter eines Pflegeaufenthaltes. Der Regierungsrat hat mehrfach entschieden, daß Krankheit und Arbeitsunfähigkeit an sich den Erwerb eines neuen Wohnortes nicht ausschließen. Zu einem unter Art. 110 A. u. N. G. fallenden Pflegeaufenthalt kann vielmehr nur ein solcher Aufenthalt gerechnet werden, der eigens zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist. (Monatschrift Bd. XXXIII, Nr. 84.)

Mutter und Kind und Wohnsitzfrage.

„I. Ein Kind folgt bei der Wiederverheiratung seiner Mutter nur dann dem Stiefvater im Wohnsitz, wenn es nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder stehen sollte. — II. Die Unterlassung eines Etatvorschlages trotz vorhandener Voraussetzungen ist eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, und deren Folgen sind nichtig. — III. In normalen Verhältnissen gilt der Grundsatz, daß eine arbeitsfähige Mutter wenigstens ein Kind erhalten können soll. (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934. (Monatschrift Bd. XXXIII, Nr. 83.)

Wohnsitzwechsel und Etataufnahme.

„I. Der Einwand, daß ein Wohnsitzwechsel deshalb ausgeschlossen sei, weil er in die Zeit der Vorbereitung einer Etataufnahme der betreffenden Person oder

ihrer Angehörigen falle, ist unstichhaltig. — II. Eine Stataufnahme darf nur in der Gemeinde des jeweiligen Wohnsitzes erfolgen. — III. Es ist nicht Voraussetzung für die Stataufnahme, daß dieser Unterstütkungen aus der Spendkasse vorausgehen, sondern es genügt, wenn einwandfrei dauernde Unterstütkungsbedürftigkeit konstatiert wird.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 18. September 1934.)

Aus den Motiven: Wohl ist nach eigenem Geständnis der Armenbehörde Ri. richtig, daß sie bis zum Statetermin um keine Unterstütkung für das in Rede stehende Kind angegangen wurde, oder eine solche geleistet hat, während es im allgemeinen Regel und Praxis ist, daß einer Stataufnahme Unterstütkungen aus der Spendkasse während einer gewissen, nicht zu kurzen Zeit vorauszugehen haben. Absolutes Erfordernis ist eine solche vorausgegangene Unterstütkungsart aber nicht, sondern es genügt, wenn zur Zeit der Statfeststellung dauernde Unterstütkungsbedürftigkeit einwandfrei konstatiert werden muß. Im vorliegenden Falle geht übrigens aus den Akten hervor und ist unbestritten, daß Unterstütkungen aus der Spendkasse, d. h. Zahlungen eines angemessenen Kostgeldes an die Großeltern des Kindes, die selber in sehr prekären Verhältnissen leben, durchaus am Platze gewesen wären und ohne Zweifel hätten gewährt werden müssen, wenn sie begehrt worden wären... Auch der zweite Einwand der Gemeinden Ri. und Rü., daß der in Rede stehende Wohnsitzwechsel deshalb ausgeschlossen sei, weil er in der Zeit der Vorbereitung zur Stataufnahme fiel, ist unstichhaltig. Die Annahme, daß diese Vorbereitungen für die betreffenden Personen gewissermaßen eine wohnsitzrechtliche Karenzzeit zur Folge hätten, findet im Gesetz keine Stütze und ist abzulehnen. Bereits wiederholt ist entschieden worden, daß eine — in jeder Beziehung rechtswirksame — Stataufnahme nur in der Gemeinde des materiellen Wohnsitzes erfolgen dürfe und daß ein anderes Vorgehen eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeute, die in der Folge zu korrigieren sei, möge diese Umgehung eine bewußte oder unbewußte gewesen sein... (Monatschrift Bd. XXXIII, Nr. 46.)

Gefängnisstrafe und Wohnsitz.

„Die Einwohnungsfrist wird durch eine verhältnismäßig kurze Abwesenheit, insbesondere durch Verbüßung einer kurzen Gefängnisstrafe, nicht unterbrochen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 21. September 1934.)

Motive: Der Verhaftung des K. vom 24. September 1932 ging eine bloß vierzehntägige Abwesenheit in der Gemeinde L. voraus, die zur Begründung des polizeilichen Wohnsitzes nicht ausreichte. Die Untersuchungs- und Strafhaft vom 24. September bis 27. Oktober fällt als Aufenthalt in einer Strafanstalt gemäß Art. 110, Absatz 3 A. u. MG. für eine wohnsitzbegründende Einwohnung außer Betracht. Der zweite Aufenthalt vom 27. Oktober bis 13. November konnte nach seiner Dauer für sich allein den polizeilichen Wohnsitz ebenfalls nicht begründen. Die städtische Polizeidirektion von B. begründet ihr Einschreibungsbegehren damit, daß sie die beiden Aufenthalte des K. als zu einer einheitlichen, durch die Haft nicht unterbrochenen Einwohnung gehörend zusammenzieht. Sie beruft sich dabei auf den Entscheid des Regierungsrates vom 5. Juni 1931. Der Regierungsrat hat in diesem Entscheid seine feststehende Rechtsprechung bestätigt, daß eine verhältnismäßig kurze Abwesenheit die Einwohnungsfrist nicht unterbricht und daß deshalb auch die Verbüßung einer kurzen Gefängnisstrafe den Lauf der Einwohnungsfrist nicht beeinflusst. Im heutigen Falle aber kann die Unterbrechung nicht mehr als verhältnismäßig kurze bezeichnet werden; sie dauerte 36 Tage. Der Amtsverweser hat deshalb das Einschreibungsbegehren mit Recht abgewiesen... (Monatschrift Bd. XXXIII, Nr. 48.)